

20.03.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Punkt 1 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2002 verabschiedeten Gesetz, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 49 a - neu - (§ 78 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer Nr. 49 folgende Nr. 49 a einzufügen:

49. a § 78 wird wie folgt gefasst:

"§78

Einzelerhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben."

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 1 ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "§ 78 Einzelerhebungen" ist durch die Angabe "§ 78 Einzelerhebung" zu ersetzen.
 - bb) Die Angabe "Dritter Unterabschnitt
 Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung
 § 82 Erhebungseinheiten
 § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit"
ist zu streichen.

Ausgeliefert am 21. MRZ 2002

- b) Die Nummern 53 bis 55 sind wie folgt zu fassen:
- "53. § 82 wird gestrichen.
 - 54. § 83 wird gestrichen.
 - 55. § 84 wird gestrichen."

Begründung:

Der Antrag entspricht dem Beschluss des Bundesrates vom 27.09.2001, BR-Drs. 594/01.

Ferner handelt es sich auch um die Wiederholung eines Anliegens des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, das von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurde. Die von der Bundesregierung gegen das Anliegen des Bundesrates vorgebrachten Einwände vermögen aus der Sicht der praktischen Arbeit der Statistischen Landesämter nicht zu überzeugen. Daher hält der Bundesrat an seiner Auffassung fest.

Nach den Erfahrungen der Fachstatistiker gibt es so gut wie keine Nachfrage nach den Ergebnissen der Holzfachstatistik. Damit ist die Zusatzbelastung durch die komplexe Holzfachstatistik, übrigens eines der letzten Überbleibsel aus der Nachkriegs- und Bewirtschaftungszeit, für die Berichtspflichtigen - meist kleinste und kleinere Familienbetriebe - nicht mehr zu rechtfertigen.